



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Staatsrechtliche Zusagen an die deutschen Unterthanen Rußlands.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Staatsrechtliche Zusagen

an die deutschen Unterthanen Rußlands.



ft Rußland nach heute geltendem Rechte oder doch nach einer herrschend gewordenen und von niemand ernstlich angefochtenen Übung berechtigt, die unzweifelhaften, feierlichen Zusagen früherer Kaiser hinsichtlich der inneren Verhältnisse der Ostseeprovinzen, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer Einrichtungen u. als nicht erfolgt zu betrachten und an die Bewohner jener Provinzen das Ansinnen zu richten, sich gutwillig oder mit roher Gewalt zu Nationalrussen machen zu lassen?

Hören wir zunächst, wie Rußland selbst dies sein Beginnen rechtfertigt. Daß die erwähnten Zusagen vorliegen, bestreitet niemand; aber russischerseits erklärt man sie für veraltet und unter heutigen Umständen nicht mehr rechtsverbindlich. Das heutige Staatsrecht, so meinen die russischen Wortführer, erkennt innerhalb eines Staatswesens keinerlei Zusagen oder Verträgen das Recht zu, der Entwicklung und Ausgestaltung eines solchen Staatswesens nach seinen besondern Bedürfnissen hindernd in den Weg zu treten; weder Verpflichtungen, die man einem Auslandsstaate gegenüber eingegangen ist, noch Zusagen, die man neu hinzugetretenen Staatsangehörigen früher einmal gemacht hat, könnten das Recht eines Staates beschränken, die zu seiner Festigung und zu seiner Sicherung gegen jegige oder künftige Gefahren oder zu sonst einem in der Natur dieses Staatswesens liegenden Zwecke erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Um die Frage, wie die Balten zu Rußland gekommen seien und welche Versprechungen man ihnen damals — kaum ahnend, wie Rußland sich entfalten würde — gemacht habe, handle es sich heute nicht mehr; jedenfalls seien sie jetzt Angehörige des russischen Staates, hätten gewaltige Stürme mit

diesem erlebt und seien darin von Rußland beschützt worden, seien mit Rußland aufgeblüht und aller Vorteile eines sich entwickelnden großen Staatswesens theilhaftig geworden. Heute, angesichts einer Bewegung, welche Rußland zu einem gewaltigen, auf eignen und eigenartigen Ideen sich aufbauenden Nationalstaate zu machen gedenke, könne es unmöglich zulässig sein, daß diese Leute sich weigerten, hieran teilzunehmen, und daß sie ihre fremde Sprache und Sitte mitten unter russischem Wesen forterhalten wollten. Das Höchste, was sie für diese Sprache und Sitte beanspruchen dürften, sei Duldung. In allem, was das Staats- und das Kulturleben betreffe, müßten sie sich einfügen lassen nicht nur in die äußern Erscheinungsformen, sondern auch in den Geist des russischen Volkes und Staates; was sie diesem zu bringen hätten, wolle man dankbar annehmen, aber es dürfe nichts geben, was innerhalb des russischen Volkskörpers ein Sonderleben führe, sondern, was ein Glied desselben sein wolle, das müsse auch vollständig darin aufgehen. Übrigens, fügt man derartigen Gedanken stets etwas spöttisch hinzu, andre Völker und Staaten, Deutschland voran, machten es ja gegenüber den auf ihrem Gebiete lebenden Angehörigen andrer Völker genau so, und wenn es einerseits kein vertragmäßiges Recht irgend eines Staates gebe, sich in diese innern russischen Verhältnisse einzumischen, so bestehe also anderseits auch kein moralisches Recht hierzu.

Ohne weiteres als haltlos bezeichnen kann man diesen Standpunkt nicht. Es ist wahr: für jedes Staatswesen ist sein eignes Bestehen und seine eigne Entwicklung höchstes Gesetz, und man muß ihm vom Standpunkte des heutigen Staatsrechtes aus das Recht zugestehen, sich um dieses höchsten Gesetzes willen selbst über nicht minder wohlbegründete Ansprüche, die ein Teil des jetzigen Staatsganzen erheben könnte, hinwegzusetzen. Die Umstände und Bedingungen, unter denen dies geschehen darf, können mannichfaltiger Art sein. Die Stärke der öffentlichen Meinung, die handgreifliche Notwendigkeit, zwischen Hemmnissen der einheitlichen Staatsgewalt ein Ende zu machen, die unverhältnismäßige Geringsfügigkeit des im Wege stehenden Einzelrechts und der daran sich knüpfenden Interessen — das alles kann maßgebend sein; keinesfalls wird der allgemeine Satz, daß ein Staat nicht unbedingt an die Berücksichtigung innerhalb seines Gebietes bestehender Sonderrechte gebunden sei, große Anfechtung finden können. Ebenjowenig wird es sich bestreiten lassen, daß es für die Russen ein berechtigter Standpunkt sein mag, das deutsche Sondervolkstum nicht nur an weiterer Ausbreitung zu hindern, sondern ihm auch für den Fortbestand in den seit sechshundert Jahren von ihm beherrschten Gebiete die Adern zu unterbinden. Die Hauptstadt Rußlands ist St. Petersburg geworden, und es läßt sich unmöglich bestreiten, daß aus der Lage dieser Stadt in der Nähe deutscher Ostseeprovinzen dem russischen Staatswesen große Gefahren erwachsen könnten; dann mögen die Balten sich mit noch so großem Rechte ihrer stets an den Tag gelegten loyalen Gesinnung rühmen: daß in ihnen eine starke Hinneigung zu Deutsch-

land halb unbewußt vorhanden ist, und daß der Drang, in Deutschland den eigentlichen Schwerpunkt für ihr politisches und nationales Empfinden zu sehen, selbst in ihren Zeitungen einen sehr deutlichen Ausdruck findet, das läßt sich unmöglich in Abrede stellen. Wer weiß, welche Zeitverhältnisse eintreten können, unter deren Einfluß diese Stimmung der baltischen Deutschen vielleicht eine größere Bedeutung gewönne? Dazu kommt die ungeheure Wichtigkeit, welche die baltischen Häfen als solche für Rußland besitzen. St. Petersburg könnte kein so wirksames und für Rußland so nützlichcs Organ für die Verührung des russischen Staates und Volkstums mit dem Westen sein, wenn nicht in seiner Nähe eine gewaltige Handelsbewegung sich vollzöge, für welche Rußland selbst das Hinterland bildet; und mögen die baltischen Handelsstädte noch so viele Klagen haben, so können sie doch schließlich nicht bestreiten, daß Rußland sich bemüht hat und noch fortwährend bemüht, durch Eisenbahnbauten (deren gegenwärtig wieder eine im Bau und eine zweite beabsichtigt ist), Hafenanlagen u. dgl. den Handel der baltischen Städte, mit andern Worten seinen eignen Handel, zu fördern. Die baltischen Städte können nicht gedacht werden ohne das innere Rußland, und ebenso sind sie für dieses von höchster Bedeutung. Wenn nun schon der einzelne Mensch immer sich selbst der nächste ist, so noch mehr ein Volk. Der Einzelne kann großmütig auf seinen Vorteil verzichten, ein Volk kann und darf dies nicht, und es ist von einem geschichtsphilosophischen Standpunkte aus immer nur zu loben, wenn ein Volk entschlossen ist, um jeden Preis die seinem Staatswesen drohenden Gefahren aus dem Wege zu räumen oder schon im Keime zu ersticken. Endlich ist auch das nicht zu leugnen, daß die Russen in andern europäischen Staaten Beispiele für ihr Verfahren die Hülle und Fülle finden. Die edeln Magyaren mit ihrem Vorgehen gegen die Deutschen und insbesondre gegen die Siebenbürger Sachsen, der von der heutigen österreichischen Regierung begünstigte Ansturm der Tschechen, Polen, Slowenen zc. gegen die deutschen Mitbewohner der betreffenden Provinzen, die langjährige, jetzt freilich in ihr Gegenteil umschlagende Unterdrückung der Flamänder in Belgien durch die wallonisch-französische Minderheit, die frühere, in ihren Wirkungen noch lange nicht wieder gut gemachte Behandlung Irlands — das alles sind Dinge, die Rußland gegenüber der österreichischen oder englischen Regierung durchaus rechtfertigen würden, wenn es Vorstellungen derselben mit dem Rate begegnete, sich doch um ihre eignen Angelegenheiten zu kümmern. In Deutschland, denkt wohl mancher gute Reichsbürger, käme etwas derartiges nicht vor, und es ist ja gewiß wahr, daß Gewaltthaten, Sprachenzwang und ähnliches von uns niemals ausgeübt worden sind und nicht in unsrer Natur liegen. Dennoch sind wir gegenwärtig an der Arbeit, zu dem bewußten Zwecke der Germanisirung einen großartigen Enteignungsprozeß in gewissen Provinzen durchzuführen, und auch das ist richtig, daß für Deutschland oder Preußen dem Polentum gegenüber wirklich internationale Verpflichtungen bestehen, die

immerhin ohne Zwang so ausgelegt werden können, daß unsre Regierung einer solchen Auslegung gegenüber als rechtsbrüchig erschiene. Ohne weiteres läßt sich also das russische Verfahren nicht als unzulässig bezeichnen, mag man unsererseits auch noch so viel sittliche Berechtigung besitzen, es ein rohes, gewalthätiges, die persönliche und Gewissensfreiheit unterdrückendes zu nennen, und mag es noch so richtig sein, daß die Russen sehr thöricht handeln, sich eines solchen Organes für die Aneignung westeuropäischer Kultur, wie es z. B. die Universität Dorpat in ihrem jetzigen Bestande ist, zu berauben. Das wäre ja schließlich Sache der Russen, und wenn sie sagen, die Russifikation der Ostseeprovinzen sei ihnen wichtiger als alles, was die Universität Dorpat dem russischen Staate leisten könne, so läßt sich dagegen weiter nichts einwenden. Es müßte also, um vom allgemeinen und nicht einseitig deutsch-nationalen Standpunkte aus unsre Beurteilung des russischen Verfahrens begründen zu können, eine andre Grundlage gefunden werden. Eine solche bietet sich aber in der That, wie uns scheinen will, aus einem wohlbekannten und heute noch einigermaßen giltigen Falle.

Preußen hatte Oesterreich gegenüber die Verpflichtung übernommen, daß den Nordschleswigern die Abstimmung darüber, ob sie zu Dänemark oder zu Preußen gehören wollten, vorbehalten werden sollte, und wurde durch ausdrücklichen Staatsvertrag von dieser Verpflichtung befreit. Die Sache selbst ist damit staatsrechtlich erledigt; niemand hat ein vertragsmäßiges Recht, sich um die dänischredenden Nordschleswiger — so wenig wie um die deutschredenden Balten — zu kümmern, und diese selbst haben keine andern Rechte als jeder andre preußisch-deutsche Staatsbürger. Es springt jedoch in die Augen, daß gerade dieser letztere Punkt den ungeheuern Unterschied darstellt, der zwischen der Lage der Nordschleswiger und der Balten besteht. Erstere mögen sich in dem ihnen aufgezwungenen neuen Staatsverbände sehr unbehaglich fühlen, aber sie teilen alle Rechte, die ihre neuen Mitbürger genießen, und diese Rechte sind von der Art, daß jedenfalls von irgend einem Gewissenszwange oder einer gewaltsamen Verdrängung ihrer Sprache und Sitte nicht entfernt die Rede sein kann. Alle übrigen etwa in Betracht kommenden Punkte sind vollends derart, daß die Härte des gegen die Balten geübten Verfahrens in der auffälligsten Weise zu Tage tritt. Nie sind die Balten dem russischen Staatswesen feindlich gegenüber getreten, nie haben sie früher die gleiche Bedrückung geübt, von der sie jetzt betroffen werden; bis heute noch ist nicht die leiseste bewußte Idee einer Losreißung von Rußland in den Kopf eines Balten gekommen, und was die eingeborne lettische und esthnische Bevölkerung betrifft, so kann man wohl von einer früheren Herrschaft der Deutschen über sie, aber nicht von einer durch die letztern geübten, über die allgemeinen Rechtsbegriffe einer früheren Zeit hinausgehenden Unterdrückung reden. Diese „Herrschaft“ mag oft drückend genug gewesen sein, wenn sie auch jedenfalls nicht härter (vielmehr wohl un-

zweifelhaft weit gelinder) war als diejenige, die im übrigen Rußland über die Leibeignen geübt wurde; von derartigen Rohheiten und Quälereien aber, wie sie zur Zeit der Dänenherrschaft in den deutschredenden Teilen Schlesiens ausgeübt worden sind, ist hier sicherlich niemals die Rede gewesen. Alles spricht also dafür, daß für die deutschen Balten weit mehr, mindestens aber dasselbe gelten mußte wie für die Dänen Nordschlesiens. Dennoch sind die letztern vollberechtigte Staatsbürger, die erstern teilen höchstens die allgemeinere Rechtlosigkeit der Bewohner des russischen Reiches; die Nordschleswiger durch Gesetze und Verwaltungsmaßregeln ihrer Sprache berauben zu wollen, fällt sicherlich auch dem leidenschaftlichsten Anhänger des Germanisirungsgrundsatzes nicht ein, in den russischen Ostseeprovinzen aber ist dieser Prozeß in vollem Gange; von einem eigentlichen, die Gewissen beschwerenden und auf Übertritte künstlich hinwirkenden religiösen Drucke ist selbst während des Kulturkampfes nirgends in Deutschland etwas zu verspüren gewesen, auch in vormaligen französischen oder polnischen Landesteilen nicht, die evangelische Kirche der Ostseeprovinzen aber steht gegenwärtig unter einer förmlichen Verfolgung und einem, kaum die Formen des Rechts beobachtenden, in nicht seltenen Fällen aber in den schamlosten Gewaltthaten sich kundgebenden Unterdrückungs- und Beraubungsverfahren. Freilich, es ist niemand da, der eine staatsrechtliche Befugnis hätte, diese Beschwerden von außen her geltend zu machen, so wenig wie jemand staatsrechtlich einen Einspruch gegen die Austreibung deutscher Besitzer und Beamten erheben kann, die sich gegenwärtig in den östlichen Gouvernements vollzieht. Mögen die Russen immerhin erklären, der ungeheure wirtschaftliche Nachteil, den sie mit diesen Austreibungen ihrem eigenen Staatswesen zufügen, gehe nur sie etwas an; die Rohheit, mit der z. B. die Austreibung deutscher Bauern aus Volhynien bewerkstelligt worden ist, wird sich deshalb doch die öffentliche Be- und Verurteilung ebenso gut gefallen lassen müssen wie das Verfahren gegen Kirche und Schule in den baltischen Provinzen.

Es ist einem Volke im Interesse seines nationalen Staatswesens vieles gestattet, wenn nur dem allgemeinen Kulturfortschritt damit keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Aber — ganz davon zu schweigen, daß es mit der nationalen Geschlossenheit des russischen Staatswesens sehr zweifelhaft aussieht; man denke an die Kleinrussen, die zahlreichen finnischen und tatarischen Elemente, mit denen die Bevölkerung durchsetzt ist, und vor allem an die zwar verwandten, aber doch entschieden nicht russischen Polen, Litauer und Letten — kein Volk hat das Recht, dem Wahne seiner absoluten nationalen Eigenart und hierauf gebauten hochmütigen Voraussetzungen ein anderes Volkstum zum Opfer zu bringen, und alles, was einem Volkstum ernsthaft und bleibend zu Gute kommen soll, muß doch auch einen Gesichtspunkt entdecken lassen, von dem aus es der allgemeinen Kultur, dem Fortschritte des ganzen Menschengeschlechts dient.

In dieser Hinsicht aber begegnen wir unter den Verfechtern einer rücksichtslosen

nationalrussischen Politik wohl allerhand Redensarten von der angeblichen Kulturbedeutung des russischen Gemeindepinzips, von den Elementen einer frischeren und edleren Kultur, die im russischen Volkstum lägen, im Gegensatz zu der „faulen“ des europäischen Westens, von der elementaren Kraft, welche ein noch unberührter und unverdorbener Volksgeist aus sich zu entwickeln vermöge, u. s. w. am Ende auch von der besondern Befähigung zu volkstümlicher Wirksamkeit, welche der russisch-griechischen Kirche eigen sei (dieser in der weitgehendsten Weise von dem teils bis zur Unglaublichkeit äußerlichen, teils abscheulichen Sektirertum durchwühlten und mit einer Kirchendienererschaft ausgerüsteten Kirche, welche an sich, nach dem Urteile aller Kenner, in ihrer sittlichen und geistigen Nichtnutzigkeit zu den schwersten inneren Gefahren Rußlands gehört). Über diese im allgemeinen noch etwas mehr als bloß verschwommenen Redensarten hinaus haben wir jedoch bis heute nichts gehört. Wir können nicht wissen, ob von allen diesen schönen Dingen jemals etwas Wirkliches sein wird, wie es die Verkünder derselben ebensowenig wissen; aber das unterliegt keinem Zweifel, daß unsre Kultur, die doch immerhin manches ausgerichtet und für Rußland selbst die vielbehauptete nationale Wiedergeburt erst ermöglicht hat, mit diesen Dingen nichts anzufangen weiß. Sogar das steht uns noch nicht völlig fest, ob sie etwas andres sind als der Ausdruck bitterer Verlegenheit darüber, daß alle gegenwärtigen Erscheinungen des russischen Volks- und Staatslebens so unerfreulicher, ja trostloser Art sind, und daß man, da sich doch den Leuten nicht gut geradezu sagen läßt: man thue nur in einer gewissen Verzweiflung alles, wovon sich irgend denken lasse, daß dabei irgend etwas für eine durchgehende Besserung der russischen Verhältnisse herauskommen könne, und kümmere sich bei der im Falle des Mißglückens doch hoffnungslosen Lage Rußlands sehr wenig darum, ob andre in ihrer Art brauchbare Elemente mit zu Grunde gingen, daß man, da eine solche offene Darlegung doch gar zu barbarisch erscheinen würde, eben nur nach Erdichtungen und nach hochtönenden Worten dafür sucht, um doch irgend etwas sagen zu können. Sei es aber auch anders und gebe es wirklich eine Grundlage für jene russischen Verhimmelungen eines jetzigen oder künftigen russischen Volkstums, so sind wir doch jedenfalls berechtigt zu sagen, daß man billigerweise niemand nötigen kann, an etwas noch völlig Unerprobtem und dabei seinem eignen Wesen so tief wie nur möglich Widerstreitendem teilzunehmen, oder ihm gar dies sein eignes Wesen zu opfern. Die Kultur des deutschen Bürgertums und des deutschen Adels in den russischen Ostseeprovinzen, unvollkommen und an manchen Schattenseiten leidend, wie dies bei allen menschlichen Dingen der Fall ist, ist doch unendlich viel höher als die russische; gerade in dem rohen Ankämpfen gegen sie liegt der deutlichste Beweis, daß es sich so verhält — das ungeheure Reich fürchtet den geistigen Einfluß, fürchtet die stille Propaganda dieser paarmalshunderttausend deutschen Edelleute und Bürger und glaubt seine ersehnte oder geträumte nationale Sonderkultur nicht durchsetzen

zu können, wenn es dieses kleine, spröde deutsche Element nicht zerstört. Denn daß die Kultur der Balten mit tausend Fäden am Deutschtum hängt und aus ihm ihre Lebenskraft saugt, braucht für jeden, der einen Blick auf baltische Verhältnisse geworfen hat, nicht erst bewiesen zu werden.

Also: das Recht, alle einheimischen Verhältnisse der eignen staatlichen und nationalen Entwicklung dienstbar zu machen, hat jeder moderne Staat, und braucht sich dabei durch frühere Zusagen oder früher erworbene Rechte eines Bruchteils von Staatsangehörigen nicht beirren zu lassen. Aber er muß auch wirklich etwas bieten können — er darf seinen Angehörigen nichts nehmen, wofür er ihnen keinen Ersatz zu bieten vermag, und darf sie nicht in eine Richtung hineinzwingen wollen, an der nur eins sicher wäre, nämlich daß alle Grundlagen der bisherigen Kultur zerstört werden würden. Geschieht dies unter Umständen, wobei die Unterdrückung des Bruchteils zugleich als Aufhebung der Gewissens- und Religionsfreiheit und als grobe Vergewaltigung von Gemeindefrechten und Gemeindegut auftritt, so wird das Verfahren zur Barbarei. Möge es immerhin wahr sein, daß niemand das Recht hat, sich in die Art zu mischen, wie Rußland mit seinen deutschen Ostseeprovinzen und mit den verbrieften Rechten derselben umspringt: uns wird man die Berechtigung nicht absprechen können, diese russische Politik nicht nur als eine grenzenlos thörichte zu kennzeichnen, als eine Politik, die sich ohne Zweifel am russischen Volkskörper selbst bald furchtbar rächen wird, sondern auch als eine solche, die eines zivilisierten Staates unwürdig ist und durch die das wahre Wesen der angeblich sich ausbildenden besondern russischen Kultur in einer Weise enthüllt wird, die dieser „Kultur“ das denkbar schärfste Urteil spricht.



Zweikampf und Strafgesetz.

für Juristen und Nichtjuristen.



Schon wiederholt sind in Parlament und Presse Stimmen laut geworden, welche die Aufhebung der den Zweikampf betreffenden Strafbestimmungen (§§ 201 bis 210 des Reichsstrafgesetzbuches) und die Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen über die „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ und über die „Körperverletzung“ (§§ 211 bis 233 des Reichsstrafgesetzbuches) auf die im Zweikampf begangenen Verletzungen verlangten. So lange es sich nur um Kund-